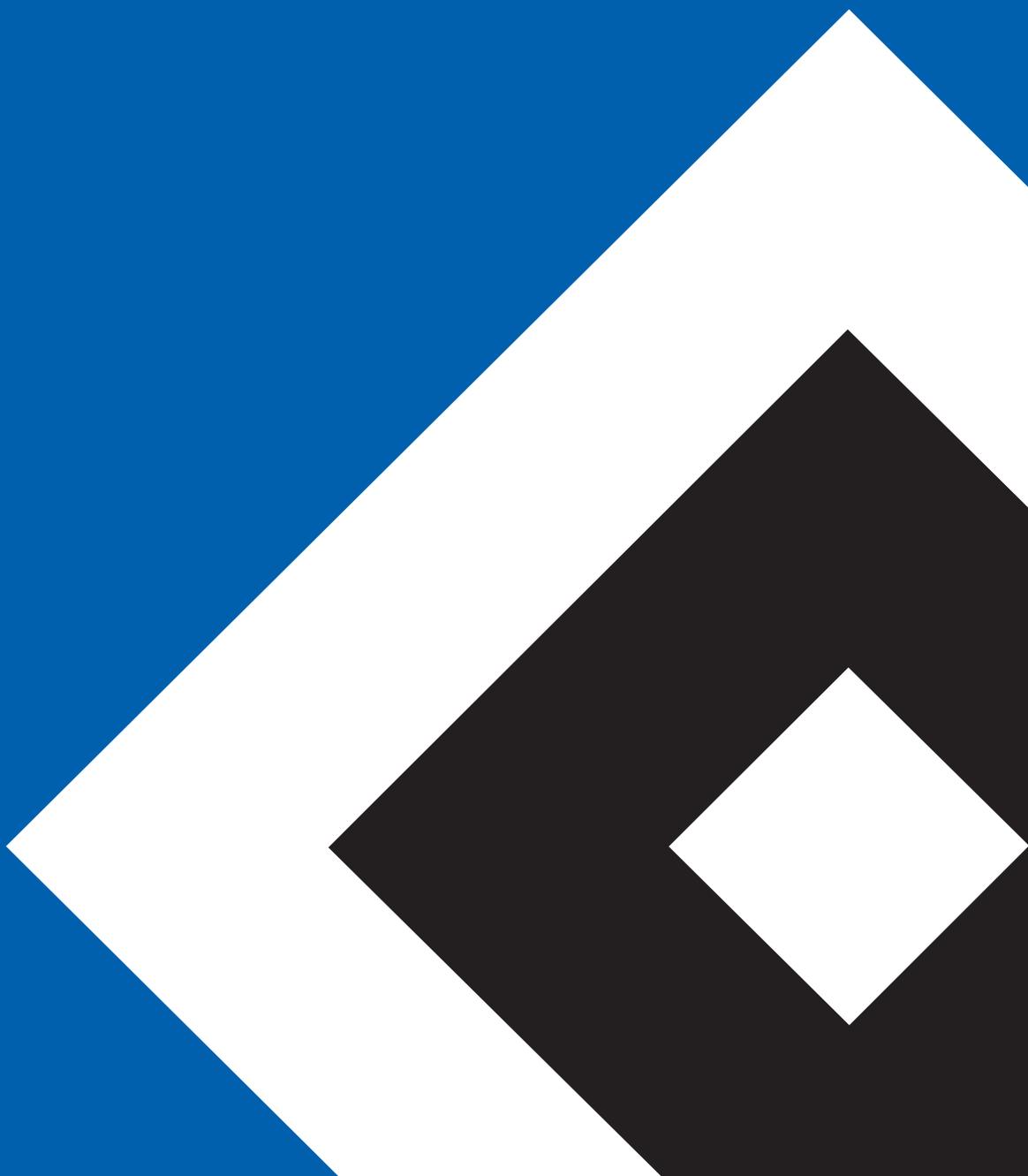


SATZUNG

DES HAMBURGER SPORT-VEREIN E.V.



INHALT

SATZUNG

Stand: 21.01.2023

I. Allgemeine Bestimmungen **3**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 3 a	3
§ 4 Vereinsfarben und Vereinszeichen	3
§ 5 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen	3
§ 6 HSV Fußball AG	4
§ 7 Geschäftsjahr	4

II. Mitgliedschaft **4**

§ 8 Mitglieder	4
§ 9 Aufnahme als Mitglied	4
§ 10 Rechte der Mitglieder	5
§ 11 Pflichten der Mitglieder	5
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft	5

III. Vereinsorgane **5**

§ 13 Organe des Vereins	5
§ 14 Mitgliederversammlung	5
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 16 Anträge	6
§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 17 a Wahlen und Entlastungen	7
§ 18 Präsidium	7
§ 19 Beirat	8
§ 20 Ehrenrat	8
§ 21 Aufgaben des Ehrenrates	8
§ 22 Vereinsstrafen	9
§ 23 Amateure	9
§ 24 Amateurabteilungen	9
§ 25 Amateurjugend	10
§ 26 Fördernde Mitglieder	10
§ 27 Gemeinschaft der Senioren	10
§ 28 Rechnungsprüfer	11
§ 29 Ausschüsse	11
§ 30 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder	11
§ 31 Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Hamburger Sport-Verein e.V.", abgekürzt "HSV". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Vereine

Sportclub Germania, gegründet am 29. September 1887
Hamburger Fußballclub von 1888 und
Fußballclub Falke von 1906

hervorgegangen und führt auch die Tradition des Schwimmvereins Stern von 1893 e.V. fort.

2. Der Verein wurde am 30. Juni 1909 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Als Gründungstag gilt der 29. September 1887.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen, Veranstaltungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und durch Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein versteht sich als Universalsportverein.
4. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen.
5. Der Verein richtet sein Handeln darauf aus, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Dabei setzt der Verein die Kraft seiner Gemeinschaft und des Sportes ein, um als Multiplikator für nachhaltige Entwicklung zu fungieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an den Hamburger Fußball-Verband e.V. und zu 1/3 an den Hamburger Sportbund e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 3 a

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr. 26 / 26 a EStG geleistet werden.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4

Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind blau, weiß, schwarz.
2. Die Vereinsflagge und das Vereinszeichen zeigen auf blauem Grund ein weißes, auf der Spitze stehendes Quadrat mit breitem und schwarz-weißem Rand.
3. Die Sportbekleidung besteht, soweit die betriebene Sportart es zulässt, aus weißem Hemd mit dem Vereinsabzeichen, roter Hose und blauen Stutzen mit senkrecht gestreiftem schwarz-weißem Rand. In Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.

§ 5

Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1. Für den Fußballsport gilt, dass Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich sind. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinskanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein

und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsstrafmaßnahmen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen des Die Liga – Fußballverband e.V. („Ligaverband“) in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Organmitglieder des Vereins sein. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers der Lizenzligen bzw. eines anderen Muttervereins.

Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

2. Im Übrigen ist der Verein für seine einzelnen Sportabteilungen Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und unterwirft sich für diese den Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.

§ 6 HSV Fußball AG

1. Der Verein ist Aktionär der HSV Fußball AG (vormals HSV Sport AG). Sein Anteil darf eine Beteiligung in Höhe der Hälfte aller Aktien zzgl. einer Aktie nicht unterschreiten.
2. Der Verein als Mehrheitsaktionär wird dafür Sorge tragen, dass eine Veräußerung von Aktien nur mit Zustimmung der Hauptversammlung möglich ist.
3. Dem Verein als Mutterverein der HSV Fußball AG, die als Lizenzträgerin am Spielbetrieb der Lizenzligen des Ligaverbandes teilnimmt, sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt. Der Verein verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. Abgabenordnung) vereinbar ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

1. Die Mitglieder können natürliche (ordentliche Mitglieder) und juristische (außerordentliche Mitglieder) Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind aktive (Ziffer 2) und/oder fördernde (Ziffer 3) Mitglieder. Als jugendliche Mitglieder sind solche gemeint, die unter 18 Jahre sind (Ziffer 4). Außerdem können Ehrenmitglieder ernannt werden (Ziffer 5). Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (Amateure) – Ziffer 2. –
 - b) fördernden Mitgliedern – Ziffer 3. –
 - c) jugendlichen Mitgliedern – Ziffer 4. –
 - d) Ehrenmitgliedern – Ziffer 5. – als ordentliche Mitglieder sowie
 - e) außerordentlichen Mitgliedern – Ziffer 6. –
2. Aktive Mitglieder (Amateure) sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sowie Mitglieder, die Träger der Goldenen Nadel (rund) sind. Darüber hinaus können zu Ehrenmitgliedern Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben.
6. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.

§ 9 Aufnahme als Mitglied

1. Mitglied kann jede natürliche Person als ordentliches Mitglied und jede juristische Person als außerordentliches Mitglied werden.

Auf Antrag können Mitglieder sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangen.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist
 - a) ein vom werdenden Mitglied an den Verein gerichteter schriftlicher HSV-Mitgliedsantrag erforderlich, der bei minderjährigen Antragstellern der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf. Der HSV-Mitgliedsantrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Brief oder als Anhang zur E-Mail eingereicht werden.

oder

- b) das Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Vereinswebsite erforderlich. In jedem Fall muss die Aufnahmeerklärung vollständig ausgefüllt werden. Online

kann die ordentliche Mitgliedschaft ausschließlich im eigenen Namen beantragt werden beziehungsweise bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter.

- Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich (per Brief oder E-Mail) zur Kenntnis zu bringen; eine Ablehnung ist zu begründen.
- Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Betrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sämtliche Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn und solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
- Ordentliche Mitglieder, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Anwesenheitsrecht und ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle weiteren ordentlichen Mitglieder sowie außerordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.
- Mitglieder, die sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangt haben, können auf der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht zur Wahl eines Delegierten in den Beirat nur einmal ausüben. Hierfür müssen sie bei der Registrierung auf der Mitgliederversammlung festlegen, in welchem Bereich sie bei der Delegiertenwahl ihre Stimme abgeben wollen. Diese Festlegung wird nur notwendig, wenn die Person in beiden Bereichen seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des HSV und ein von Solidarität und Toleranz geprägtes Miteinander oberstes Gebot sein. Die Pflichten der Mitglieder bestimmen sich im Übrigen nach der Satzung und den Abteilungsordnungen.
- Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sowie die Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr werden vom Präsidium in einer Beitragsordnung festgesetzt. Darüberhinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium und den Amateurvorstand bzw. die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder festgesetzt.
- Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist. Jede Austrittserklärung muss schriftlich (Brief oder E-Mail) erfolgen.
- Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungserinnerung (per Brief oder E-Mail) mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Präsidium das Mitglied ausschließen, soweit der Zahlungsrückstand mindestens sechs Monatsbeiträge beträgt.
- Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung gröblich verstoßen hat, insbesondere eine mit § 2 Ziffer 2 und 4 unvereinbare Gesinnung offenbart, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Erwerbsbedingungen von Eintrittskarten zu jeglichen Spielen der Fußball-Bundesliga-Mannschaft der HSV Fußball AG. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden, der abschließend hierüber zu entscheiden hat. Das Ausschlussverfahren wird im Übrigen in einer gemeinsam vom Präsidium und dem Ehrenrat festzulegenden Ordnung geregelt, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

III. Vereinsorgane

§ 13 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 14-17),
 - das Präsidium (§ 18),
 - der Beirat (§ 19),
 - der Ehrenrat (§ 20-21),
 - der Amateurvorstand (§ 23),
 - die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder (§ 26),
 - der Seniorenrat (§ 27) und
 - die Rechnungsprüfer (§ 28).
- Kein Mitglied eines Organs gemäß Ziffer 1 lit b) bis h) darf gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs sein, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 14 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine

Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Präsidiums;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats;
- c) Wahl der Rechnungsprüfer;
- d) Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- e) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, der Ausschüsse des Vereins sowie der HSV Fußball AG;
- f) jährliche Entlastung von Präsidium, Beirat, Ehrenrat, Amateurvorstand, Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder, Seniorenrat sowie der Rechnungsprüfer für die jeweilige Amtszeit im zur Entlastung anstehenden Geschäftsjahr;
- g) Beschlussfassung über etwaige Umlagen der Mitglieder;
- h) Zustimmung zu Entscheidungen, durch die ein Gesellschafter der HSV Fußball AG allein oder mit einem anderen Unternehmen eine Beteiligung von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte erhält oder durch die die Anteile oder Stimmrechte des HSV e.V. auf einen Anteil von 75 % oder darunter sinken, ebenso für die Beschlussfassung über eine entsprechende Kapitalerhöhung. Für diese Beschlüsse ist neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder des HSV e.V. in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG notwendig;
- i) Beschlussfassung über erhebliche Veränderungen der Vereinsorganisation sowie die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, gleichfalls die Kündigung/Aufgabe von Gesellschaften/Beteiligungen, soweit es sich um Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt;
- j) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Paul Hauenschild Sportanlage in der Ulzburger Straße 94, 22850 Norderstedt;
- k) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr beruft das Präsidium die ordentliche Mitgliederversammlung ein und hat diese mindestens sieben Wochen vorher anzukündigen. Mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die endgültige Einladung. Dieser muss eine Tagesordnung beigefügt sein, welche die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet. Die Ankündigung sowie Einladung erfolgen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie über Veröffentlichungen auf der Vereinswebsite. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite als erfolgt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Winter stattfinden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder der Beirat, der Ehrenrat, die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder oder der Amateurvorstand die Einberufung verlangt oder die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Sie muss innerhalb von zwölf Wochen nach entsprechender Antragsstellung stattfinden. § 15 Ziffer 1 gilt analog.

§ 16 Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich (per Brief oder E-Mail) bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen und zu begründen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge müssen persönlich oder durch ein anderes Vereinsmitglied auf der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.
2. Anträge, die nach Ablauf der genannten Antragsfrist von fünf Wochen gestellt werden, können mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Behandlung mit 3/4-Mehrheit beschließt.
3. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung findet Ziffer 2 keine Anwendung.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten oder einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Präsidiums oder von einem vom Präsidium bestellten Vereinsmitglied geleitet. Bei Tagesordnungspunkten, die Satzungsänderungen oder Wahlen zum Gegenstand haben, wird die Versammlung von einem Mitglied des Ehrenrats geleitet, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme (gemäß § 10 Ziffer 2). Art und Weise der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung von Medienvertretern.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen sowie Beschlussfassungen nach § 14 Ziffer 2. lit. h) bis k) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag zur Absetzung des Präsidiums bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und ein Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben ist. Es hat folgende Feststellung zu enthalten:

- ♦ Ort und Zeit der Versammlung,
- ♦ die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- ♦ die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- ♦ die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist deren genauer Wortlaut anzugeben.

Außerdem sind Diskussionsbeiträge der Mitglieder, sofern sie sich auf grundsätzliche Themen beziehen, im Protokoll mit Nennung ihres Namens in ihren Kernaussagen wiederzugeben.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Protokolle der Mitgliederversammlung sind binnen drei Monaten nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 a Wahlen und Entlastungen

1. Wahlen und Entlastungen von Vereinsorganen werden vom Ehrenrat geleitet, an den auch die Wahlvorschläge zu richten sind. Wahlvorschläge zur Präsidiumswahl sind vom Beirat bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl und für alle anderen Wahlen von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Wahl beim Ehrenrat schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzureichen. Wahlvorschläge für den Ehrenrat sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) an das Präsidium zu richten, das auch für die Durchführung dieser Wahl zuständig ist. Die Namen der Präsidiumskandidaten sollen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl auf der Vereinswebsite, die aller anderen Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl mit der Einladung veröffentlicht werden.
2. Wahlen werden grundsätzlich in der Weise durchgeführt, dass anhand einer Namensliste über alle Kandidaten gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche von der Mehrheit, der an der betreffenden Wahl teilnehmenden Mitglieder gewählt wurden. Haben mehr Kandidaten diese Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Sind hiernach nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Die Zahl der zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidaten richtet sich nach der Anzahl der durch die Wahl ursprünglich zu besetzenden Ämter. Bei mehreren zu besetzenden Ämtern sind so viele Kandidaten zugelassen, wie noch Ämter zu besetzen sind, zuzüglich weiterer drei Kandidaten. Bei ursprünglich nur einem zu besetzenden Amt nehmen am zweiten Wahlgang lediglich zwei Kandidaten teil. Über die Zulassung zum zweiten Wahlgang entscheidet die im ersten Wahlgang erhaltene Stimmenanzahl. Gewählt sind im zweiten Wahlgang

diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.

Erhalten Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl, ist die Länge der ununterbrochenen Vereinsmitgliedschaft ausschlaggebend.

3. Treten bei einer Wahl nicht mehr Kandidaten an, als Ämter zu besetzen sind, wird abweichend von Ziffer 2 über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Gewählt ist hierbei, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.

Erlangen Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Über die Ansetzung einer erneuten Wahl entscheiden die betroffenen Organe in Abstimmung mit dem Ehrenrat; sie hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

4. Für alle gewählten bzw. berufenen Personen in den Gremien gilt eine Amtsdauer von vier Jahren, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Amtsniederlegung im Amt. Für die Mitglieder des Präsidiums ist bei mehrfacher Wiederwahl die durchgängige Amtszeit auf zwölf Jahre bzw. drei Amtszeiten begrenzt.
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem Organ vor Ablauf der Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Versammlung vakant, es sei denn, die Satzung sieht eine abweichende Regelung vor. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der nächsten turnusgemäßen Wahl des Organs.
6. Zur Entlastung wird über jedes Organ unter Benennung seiner Mitglieder jeweils als Ganzes abgestimmt. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist über jedes Mitglied des Organs einzeln abzustimmen.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Vizepräsident und Schatzmeister

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Beirat zu genehmigen ist.

2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Beirates. Der Beirat soll für jedes Amt nach § 18 Ziffer 1 a) bis c) mehr als einen Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Wenn der Beirat davon abweicht, ist dies mit der Veröffentlichung der Kandidaten zu begründen. Präsidiumswahlen werden mindestens neun Wochen vor der Wahl per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie über Veröffentlichung auf der Vereinswebsite angekündigt. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite als erfolgt. Bewerbungen von Kandidaten müssen spätestens an dem Freitag, der volle sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung liegt, beim Beirat eingegangen sein. Grundlage für die Bewerbung sind die jeweils aktuellen, auf der Vereinswebsite einsehbaren Anforderungsprofile.

3. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.
4. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Geschäftskreis ist die Führung der Vereinsgeschäftsstelle und alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben sowie die Ausübung von Arbeitgeberrechten des Vereins.
5. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Präsident wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der HSV Fußball AG entsendet.

§ 19 Beirat

1. Dem Beirat gehören der Vorsitzende des Ehrenrates als geborenes Mitglied sowie der gewählte Delegierte der Amateure (gemäß § 23 Ziffer 6) und der gewählte Delegierte der Fördernden Mitglieder (gemäß § 26 Ziffer 6) an. Diese drei Gremiumsmitglieder ergänzen den Beirat um zwei weitere Mitglieder. Hierfür benennen der Amateurvorstand und die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder jeweils zwei Kandidaten, die mindestens seit zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und mindestens seit einem Jahr Mitglied des jeweiligen Bereichs sein müssen. Zudem sollen sie sich im Verein bereits ehrenamtlich engagiert haben. Aus diesen beiden Vorschlagsgruppen berufen die drei eingangs genannten Beiratsmitglieder jeweils ein zusätzliches Mitglied in den Beirat.
2. Der Beirat wählt aus den beiden Delegierten den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) er berät das Präsidium;
 - b) er schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl zum Präsidium vor;
 - c) er genehmigt den vom Präsidium aufgestellten Vereinshaushaltsplan;
 - d) er entscheidet, ob die Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind und beschließt über eventuelle Vergütungen;
 - e) er erteilt die Zustimmung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der HSV Fußball AG durch das Präsidium.
4. Der Beirat erstellt für die Wahl des Präsidiums – gegebenenfalls mit externer Unterstützung – Anforderungsprofile. Hierin sind die Aufgaben der Ämter und die Anforderungen an die Personen zu beschreiben. Der Beirat wählt auf dieser Grundlage Kandidaten aus bzw. prüft Kandidaten, die sich bewerben. Die Anforderungsprofile werden dauerhaft auf der Vereinswebsite bereitgestellt.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens zehn Jahre angehört haben müssen. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrates sollen, ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Werden durch die Mitglieder keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Vorschläge unterbreitet, welche die nach dieser Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, hat das Präsidium entsprechend eigene geeignete Vorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates haben über alle ihnen durch ihre Aufgabenwahrnehmung gemäß § 21 bekannt gewordenen vertraulichen Angaben von Mitgliedern und/oder Organen des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe,
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln,
 - b) unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen diese Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden,
 - c) über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Präsidiums zu entscheiden,
 - d) die Organe des Vereins beratend zu unterstützen und Streitigkeiten innerhalb oder zwischen den Organen zu schlichten und zu regeln.

Darüber hinaus nimmt der Ehrenrat die Aufgaben des Versammlungsleiters für die Wahlen und Entlastungen der Mitglieder von Vereinsorganen gemäß § 17 a wahr mit Ausnahme bei der Wahl des Ehrenrates.

2. Der Ehrenrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gem. Ziffer 1. a) dieser Vorschrift entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.
3. Soweit das Verhalten von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen Gegenstand der Entscheidungen des Ehrenrates ist und dieser die Verhängung einer Vereinsstrafe in Erwägung zieht, sind die beteiligten Personen vorher ordnungsgemäß anzuhören. Ihnen ist in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, Zeugen sind gegebenenfalls zu laden. In diesem Fall sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu laden.

Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Er soll jedoch vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (per Brief oder E-Mail) binnen 14 Tagen erhalten.

4. Entscheidungen des Ehrenrates mit Strafcharakter sind dem Betroffenen, dem betroffenen Satzungsorgan und dem Präsidium schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Das Präsidium hat die Entscheidung zu vollziehen.
5. Das Präsidium und das betroffene Satzungsorgan können durch übereinstimmenden Beschluss die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zu einer dortigen etwaigen Aufhebung bleibt die Entscheidung jedoch wirksam.
6. Stellt der Ehrenrat auf Anrufung einer betroffenen Partei fest, dass ein Vereinsorgan einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, kann er anordnen, dass das betroffene Vereinsorgan den Vorgang erneut unter Beachtung der Ausführungen des Ehrenrates zu der Rechtswidrigkeit unverzüglich zu bescheiden hat.

§ 22 Vereinsstrafen

1. Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt,
 - d) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen.
2. Das Präsidium kann den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
3. Der Ehrenrat kann anordnen, dass die Vereinsstrafe nach Ziffer 1. d) sowie ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen in den Vereinsmedien veröffentlicht wird.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates über Vereinsstrafen sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 23 Amateure

1. Amateure sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Amateure (Amateurversammlung) statt. Die Amateurversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Amateurvorsandes, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. Der Amateurvorsand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Kassenwart.

Der Amateurvorsand wird – mit Ausnahme des Jugendwartes, für den § 25 gilt – von der Amateurversammlung gewählt. Der Amateurvorsand erstellt und verabschiedet eine Amateurordnung, die seine Zusammenarbeit mit allen Abteilungen einerseits und dem Präsidium andererseits regelt. Die Amateurordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium.

5. Der Amateurvorsand ist zuständig für den gesamten Amateursportbetrieb des Vereins und alle Belange der einzelnen Amateursportabteilungen mit Ausnahme der Amateurjugend (§ 25).

Der Amateurvorsand stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung des Sportbetriebs der Abteilungen im Amateurbereich für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilungen und die Amateurjugend verbindlich ist. Die Abteilungen sind verpflichtet, beabsichtigte Ausgaben vorher durch den Amateurvorsand genehmigen zu lassen und über erzielte Einnahmen und erhaltene Vorschüsse alsbald, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, abzurechnen.

6. Die Amateure entsenden aus ihrem Kreis einen Delegierten in den Beirat (§ 19 Ziffer 1). Der Delegierte muss mindestens zehn Jahre durchgehend Vereinsmitglied und mindestens ein Jahr Mitglied der Amateure sein. Er wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der Amateure gewählt, wobei § 10 Ziffer 3 zu beachten ist.
7. Mitglieder des Amateurvorsandes können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 24 Amateurabteilungen

1. Zur Erfüllung seines Amateurzweckes unterhält der Verein Sportabteilungen für Erwachsene und Jugendliche. Die Abteilungen werden von dem Amateurvorsand in Abstimmung mit dem Präsidium gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch das Präsidium.
2. Die Abteilungen müssen mindestens alle drei Jahre eine Abteilungsversammlung durchführen. Die Abteilungen wählen auf einer Abteilungsversammlung aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter sowie etwaige weitere nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger. Für die Abteilungsleitungen gilt eine Amtsdauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Amtsniederlegung im Amt.

Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge, Ausübung des Stimmrechtes und Wahlen gelten die Regelungen der §§ 10, 14 bis 17a entsprechend. Abweichend hiervon gilt für die Einberufung eine Frist von fünf Wochen und für Anträge sowie Wahlvorschläge eine Frist von drei Wochen. Zudem sind Wahlvorschläge und Anträge an den Amateurvorsand zu richten. Eine endgültige Tagesordnung und die Namen der Kandidaten müssen spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung veröffentlicht werden.

Über die Wahlen und andere Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Amateurvorstand zuzuleiten ist. Dieser hat das Präsidium umgehend über Wahlergebnisse zu informieren. Wahl- und Versammlungsleiter ist der bisherige Abteilungsleiter oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei der ersten Wahl das Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit zumindest der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der ersten Wahl ist jedoch eine Präsenz von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder erforderlich, es sei denn, der Amateurvorstand genehmigt die Wahl nachträglich. Lehnt der Amateurvorstand mehrheitlich oder das Präsidium einstimmig die gewählten Personen teilweise oder insgesamt ab, so hat unverzüglich eine neue Wahl zu erfolgen, bei der die abgelehnten Personen nicht mehr kandidieren können.

3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Amateurvorstand zu genehmigen ist. Für diesen bleibt der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter alleiniger Ansprechpartner für die jeweilige Abteilung.

Die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. ihre Stellvertreter sind für sämtliche Vorgänge in der Abteilung gegenüber dem Amateurvorstand verantwortlich.

4. Mitglieder der Abteilungsleitungen können auf Antrag des Amateurvorstandes aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 25 Amateurjugend

1. Die Jugendlichen aller Amateursportabteilungen führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel; das Nähere regelt die Jugendordnung. Der gemäß der Jugendordnung zu wählende Jugendwart, im Vertretungsfall der stellvertretende Jugendwart, ist Mitglied des Amateurvorstandes. Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen Amateure sein, nicht jedoch der Amateurjugend angehören.
2. Jugendlicher im Sinne der Ziffer 1 sind alle Mitglieder der Amateursportabteilungen im Alter von 14 bis 17 Jahren.
3. Die von der Versammlung der Amateurjugend beschlossene Jugendordnung und spätere Änderungen treten mit jeweiliger Bestätigung des Präsidiums und des Amateurvorstandes in Kraft.

§ 26 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder gemäß § 8 Ziffer 3 bestehen aus der Abteilung Supporters Club inklusive der weiteren Untergruppen laut Beitragsordnung. Die Abteilung Supporters Club hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern unter Beachtung von § 2 besondere Angebote zu machen, außerdem den Verein und sein Ansehen nach innen und außen zu fördern.

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Fördernden Mitglieder statt (Abteilungsversammlung). Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter der Fördernden Mitglieder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter sowie drei weiteren Abteilungsleitungsmitgliedern. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium bedarf.

5. Die Abteilungsleitung übt ihre Funktion in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium aus. Sie stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung der Aufgaben der Abteilung Fördernde Mitglieder für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilung Fördernde Mitglieder verbindlich ist. Die Abteilungsleitung behandelt allgemeine Anliegen des Vereins für die Abteilung Fördernde Mitglieder und Beschlüsse anderer Organe des Vereins, durch welche die Interessen der Abteilung Fördernde Mitglieder berührt werden.
6. Die Fördernden Mitglieder entsenden aus ihrem Kreis einen Delegierten in den Beirat (§ 19 Ziffer 1). Der Delegierte muss mindestens zehn Jahre durchgehend Vereinsmitglied und mindestens ein Jahr Mitglied der Fördernden Mitglieder sein. Er wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Fördernden Mitgliedern gewählt, wobei § 10 Ziffer 3 zu beachten ist.
7. Mitglieder der Abteilungsleitung können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 27 Gemeinschaft der Senioren

1. Die Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt sind und fünf Jahre dem Verein angehören, bilden die Gemeinschaft der Senioren.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Senioren statt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Seniorenrates, im Falle seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. Diese Gemeinschaft wird vom Seniorenrat geleitet, der aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. In den Seniorenrat können ausschließlich Senioren gewählt werden, die mindestens zehn Jahre durchgehend Vereinsmitglied sind. Der Seniorenrat wird von der Versammlung der Senioren gewählt.

5. Die Aufgaben der Gemeinschaft der Senioren sind:
 - a) den Verein und sein Ansehen nach innen und außen sowie die Pflege seiner Tradition zu fördern,
 - b) die Kameradschaft und den Zusammenhalt auch unter den nicht mehr sportlich aktiven Mitgliedern zu fördern,
 - c) die beratende Unterstützung aller Organe des Vereins.
6. Mitglieder des Seniorenrates können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 28 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen sollen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen dem Verein mindestens fünf Jahre angehört haben. Für Wahlen gilt § 17a.
2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Rechnungsprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht (per Brief oder E-Mail) dem Beirat und dem Präsidium vorzulegen. Sie haben ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Wirtschaftsprüfer.

§ 29 Ausschüsse

1. Die Vereinsorgane können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Eine Übertragung ihrer Hauptpflichten ist jedoch nicht zulässig. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des bestellenden Vereinsorganes, das dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen.

2. Über Ehrungen von Mitgliedern berät und beschließt der Ehrenausschuss. Mitglieder dieses Ausschusses sind:
 - ♦ der Präsident,
 - ♦ der Vorsitzende des Ehrenrates,
 - ♦ der 1. Vorsitzende des Amateurvorstandes,
 - ♦ der Abteilungsleiter der Abteilung Fördernde Mitglieder und
 - ♦ der Vorsitzende des Seniorenrates.

Die Mitglieder des Ehrenausschusses können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organes vertreten lassen.

Der Ehrenausschuss berät und beschließt auf der Grundlage der Ehrenordnung (siehe Anlage) des Vereins. Die Beratungen über vorliegende Ehrungsvorschläge sind vertraulich; die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 30 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist abbedungen.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.
3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.



NUR DER HSV

Hamburger Sport-Verein e.V.
Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg
www.hsv-ev.de